

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsrechtlichen Genehmigung vom 10.12.2018 für die Neuerrichtung einer Mühle der Firma Kampffmeyer Mühlen GmbH, Haulander Hauptdeich 2, 21107 Hamburg

Stadt Krefeld
Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz
3613-677/17-7.21 G/E

Krefeld, den 03.01.2019

I.

Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld –Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz– hat der Firma Kampffmeyer Mühlen GmbH, Haulander Hauptdeich 2, 21107 Hamburg mit Datum vom 10.12.2018 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG- mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Firma Kampffmeyer Mühlen GmbH, Haulander Hauptdeich 2, 21107 Hamburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4, 6 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 7.21 G/E der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV- in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 42) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Mühlen) mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, auf dem Grundstück Castellweg 4 in 47809 Krefeld, Gemarkung Gellep-Stratum, Flur 17, Flurstück 475, erteilt.

Genehmigungsumfang:

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Mahlen von Getreide, im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung des Mühlengebäudes für drei Mühlen mit einer Kapazität von 1160 t/d mit den Nebeneinrichtungen (Reinigung, Lagerung, Verpackung)
- Errichtung einer Schiffsumschlagsanlage
- Errichtung einer Bahnumschlagsanlage
- Errichtung einer LKW Annahme- und Verladeanlage

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Wenn Sie der Meinung sind, der Bescheid enthalte offensichtliche Fehler, zum Beispiel Rechenfehler oder Ähnliches, oder Ihnen der Bescheid ansonsten nicht verständlich erscheint, wenden Sie sich bitte unmittelbar an die oben genannte Fachverwaltung. Diese wird versuchen, Ihnen unbürokratisch zu helfen, Ihnen den Bescheid erläutern und eventuelle Fehler korrigieren. Beachten Sie dabei aber bitte, dass die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist für eine gerichtliche Überprüfung durch eine solche Kontaktaufnahme nicht verändert wird.

Die Genehmigung zur Neuerrichtung der Mühle ist mit Bedingungen, Auflagen (Nebenbestimmungen) verbunden. Die Auflagen enthalten Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen und Lärm, Erschütterungen sowie Regelungen zum Brandschutz, Baurecht, Bodenschutz, Gewässerschutz, Arbeitsschutz, und Denkmalschutz.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom 18.01.2019 bis einschließlich 31.01.2019 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgender Stelle und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz, Elbestr.7, 47800 Krefeld, 1 Etage, Zimmer 109

Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 12:30 Uhr
und 14:00 bis 15:30 Uhr, Donnerstag bis 17:30
Freitag 9:00 – 12:30 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

In einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts dem Oberbürgermeister der Stadt Krefeld –Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz- übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verwendung der Daten im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Stadt Krefeld unter dem Link: [http:// www.krefeld.de/de/allgemein/datenschutz](http://www.krefeld.de/de/allgemein/datenschutz). Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Bernhard Plenker
Fachbereichsleiter